

# Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin / eines Schülers

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Name des Kindes

Anschrift und Telefon

Geburtsdatum

Schule

Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 **Stellungnahme Klassenlehrkraft:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum

Unterschrift

3 **Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

[ ] abgelehnt Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung)

# Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern

---

Rahmenbedingungen regeln das Schulgesetz RLP und die Grundschulordnung RLP:

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin / jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Das Kind kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 23 Abs. 1 GSchO beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen  
(wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (zum Beispiel des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Nach § 33 Abs. 1 übergreifende Schulordnung haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 66 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

